Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr
(Abgabensatzung Wasserversorgung Amt)

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr.2 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, der § 1 Abs. 2, §§ 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und § 29 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 29.10.2026 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.10.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Amt betreibt die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung Amt Achterwehr vom 29.10.2026 in den amtsangehörigen Gemeinden
- Achterwehr
- Felde
- Krummwisch - Ortsteile Groß Nordsee, Frauendamm und Jägerslust
- Quarnbek - Ortsteile Flemhude und Holzkoppel

(2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse mit Trink- und Brauchwasser. Daneben erhebt das Amt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für den Teil des Hausanschlusses, der sich auf privatem Grundstück befindet. Dies gilt auch, wenn es sich um den ersten Anschluss handelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler.

(2) Trinkwassergrundstücksanschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Hausanschlusses, der im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze verläuft (siehe § 2 Absatz 4 Wasserversorgungssatzung Amt Achterwehr). Der Teil des Hausanschlusses, der sich auf privatem Grundstück befindet, stellt den Trinkwasserhausanschluss im engeren Sinne dar; er beginnt an der ersten privaten Grundstücksgrenze nach Satz 1 und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

(3) Bauwasseranschlüsse sind Hausanschlüsse, die der Wasserversorgung auf einer Baustelle dienen und somit (noch) nicht in vollem Umfang hergestellt werden. Im Regelfall enden diese auf dem anzuschließenden Grundstück mit einer Bauwasserzapfstelle.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.

§ 3 Abgabenerhebung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Hausanschlüsse erhebt das Amt Kostenersatz

nach § 4 dieser Satzung in Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten.

(2) Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach § 8 ff. dieser Satzung.

(3) Die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie der Erneuerung der zentralen Wasserversorgungsanlage wird vom Amt ggf. in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

(1) Das Amt Achterwehr erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Trinkwassergrundstücksanschlussleitung und des Trinkwasserhausanschlusses (vgl. § 2 Absatz 2) Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Zu dem Aufwand, der vom Kostenersatz umfasst ist, gehören die Kosten der Planung und Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Versorgungsleitung bis einschließlich des Wasserzählers und der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler für das Grundstück der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

(3) Die oder der Erstattungspflichtige hat alle für die Ermittlung und Festsetzung der Kostenerstattung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen betreten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für zusätzliche oder nachträgliche Hausanschlüsse sowie für Weide- und Bauwasseranschlüsse.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten ferner entsprechend zur Deckung des Aufwandes für Änderung. Erweiterung und Beseitigung eines Hausanschlusses oder von Teilen des Hausanschlusses, sofern diese Änderung oder Beseitigung durch die Anschlussnehmerin bzw. den Anschlussnehmer verursacht ist, insbesondere auf ihrer oder seinen Antrag hin erfolgt.

§ 5 Entstehung des Kostenerstattungsanspruches

(1) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit betriebsfertiger Herstellung des Hausanschlusses. Er kann vom Amt gesondert für die Herstellung des Trinkwassergrundstücksanschlusses und der Trinkwasserhausanschlusses geltend gemacht werden.

(2) Die konkrete Höhe des jeweiligen Erstattungsanspruches wird durch Bescheid festgesetzt; in diesem sind die anspruchsrelevanten Kostenpositionen entsprechend aufgeführt.

§ 6 Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung an dem Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/- innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf den Erstattungsanspruch kann eine angemessene Vorauszahlung gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Geltendmachung des endgültigen Erstattungsanspruchs gegenüber der

Schuldnerin bzw. dem Schuldner des endgültigen Erstattungsanspruchs zu verrechnen.

§ 8 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, im Falle der Festsetzung einer Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten in Zusammenhang mit der Kostenerstattungspflicht

Die Erstattungspflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Beschäftigten und Beauftragten des Amtes sowie Beschäftigten eines mit der Betriebsführung des Wasserwerks beauftragten Dritten ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Achterwehr erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren nach den Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Bei Abrechnung einer befristeten Entnahme von Frischwasser über ein Standrohr nach Absatz 4 beträgt die Grundgebühr pauschal 10,00 Euro netto (entspricht brutto 10,70 Euro inkl. 7 % Umsatzsteuer).

(2) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis qn 2,5 - 2,60 Euro netto (entspricht brutto 2,78 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer)
- bis qn 6 - 6,20 Euro netto (entspricht brutto 6,63 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer)
- bis qn 10 - 10,40 Euro netto (entspricht brutto 11,12 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer)
- bis qn 15 - 15,60 Euro netto (entspricht brutto 16,68 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer)
- bis qn 20 - 20,80 Euro netto (entspricht brutto 22,24 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer)
- über qn 20 - 26,00 Euro netto (entspricht brutto o27,82 Euro inkl. 7% Umsatzsteuer)

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des von der Wasserversorgungsanlage abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter 2,89 Euro netto (entspricht brutto 3,09 Euro inkl. 7 % Umsatzsteuer). Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Wurde für die zeitlich befristete Entnahme von Frischwasser ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung gestellt, so ist der Verbrauch gemäß Absatz 3 abzurechnen. Des Weiteren ist für das Standrohr vor Abholung beim Amt ein Pfand in Höhe von 1.000,00 Euro bei der Amtskasse zu hinterlegen; der Pfandbetrag ist grundsätzlich per Überweisung auf ein Konto der Amtskasse zu entrichten.

(5) Für die Entnahme von Wasser aus einem Bauwasseranschluss wird eine Gebühr nach Absatz 3

Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung von pauschalierten Abnahmemengen abgerechnet. Diese betragen für Ein- und Zweifamilienhäuser 20 Kubikmeter und für jedes Mehrfamilienhaus oder sonstige Bauvorhaben 30 Kubikmeter jährlich ab der Bereitstellung. Die Gebühr wird für jedes angebrochene Jahr in voller Höhe fällig.

(6) Hat die oder der Gebührenpflichtige die Kosten der Überprüfung des Wasserzählers gemäß § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zu tragen, werden hierfür die tatsächlich entstandenen Nettokosten zuzüglich 5 % Verwaltungskostenpauschale erhoben.

(7) Für die Reparatur von Frostschäden am Wasserzähler ist dem Amt Achterwehr die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und dem Amt hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 13 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon erfolgt die Gebührenabrechnung nach § 11 Absatz 5 jeweils nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens nach Umbau des Bauwasseranschlusses zu einem regulären Hausanschluss.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohn- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbrauchrecht belastet, ist die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer, bezüglich der Zusatzgebühr, ab dem Übergabetag, der sich aus dem jeweiligen Kaufvertrag ergibt, gebührenpflichtig. Bezüglich der Grundgebühr ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer ab dem Monat gebührenpflichtig, der auf den Übergabemonat folgt. Erfolgt die Übergabe am 01. des Monats, so ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer bereits ab diesem Monat bezüglich der Grundgebühren gebührenpflichtig. Die bzw. der bisherige Eigentümer/-in und die bzw. der neue Eigentümer/-in haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Amt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Wenn die bzw. der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel der Gebührenpflicht versäumt, so haftet sie bzw. er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben der bzw. dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenschuld aus den Benutzungsgebühren ruht als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück.

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht in Zusammenhang mit der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse ist dem Amt sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen), so hat die bzw. der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beschäftigte und Beauftragte des Amtes sowie Beschäftigte eines mit der Betriebsführung des Wasserwerks beauftragten Dritten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des im Kalenderjahr abgenommenen Frischwassers berechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird die abgenommene Frischwassermenge unverzüglich ermittelt und abgerechnet.

(3) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen Abschlagszahlungen auf Grundlage der abgerechneten Frischwassermenge des vorherigen Erhebungszeitraumes zu erheben. Bestand für einen Anschluss noch keine Gebührenpflicht (erstmalige Gebührenveranlagung) wird die zu erwartende Frischwassermenge für die Festsetzung der Abschlagszahlungen geschätzt. Die Abschlagszahlungen werden grundsätzlich in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15.02., 15.05,15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig sind; ggf. können im Bescheid abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht bekannt gegeben worden ist. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich dieser auf den nächsten Bankarbeitstag.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitstermin nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen können mit den nächsten fällig werdenden Abschlagszahlungen verrechnet werden. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der für die Gemeinden vorgenommenen Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB vom Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, durch das Amt gemäß Art. 6 DSGVO zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert oder den Gemeinden zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

Das Amt Achterwehr darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und weiterverwenden.

(2) Das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit dem für die Aufgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Dies schließt eine Weitergabe an einen mit der Betriebsführung des Wasserwerks beauftragten Dritten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Daten der Abgabenpflichtigen nach dieser Satzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 7 und § 13 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Achterwehr, den 29.10.2026

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor

Joachim Brand

